

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landesöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) in der zurzeit gültigen Fassung für die Stadt Barmstedt verordnet:

§ 1

Aus folgenden Anlässen dürfen in Barmstedt alle Verkaufsstellen am Sonntag zu den genannten Zeiten geöffnet sein:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. „Frühjahrsmarkt“ | am 28.04.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 2. „Sommeranfang“ | am 23.06.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 3. „Barmstedter Kaffeeklatsch“ | am 08.09.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 4. „Bauernmarkt“ | am 20.10.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr |

Das Offenhalten der Verkaufsstelle ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

§ 2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Rechtskraft mit Ablauf des 21.10.2019

Barmstedt, den 15.02.2019

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
Als Ordnungsbehörde

Döpke